

Bundesgesetzblatt ²⁵⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 1987

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 87	Erstes Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes 754-5	2506
8. 12. 87	Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes 754-5	2509
7. 12. 87	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 neu: 605-1-8	2520
7. 12. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/zur Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Drechsler-Ausbildungsverordnung – DrechslAusbV) neu: 7110-6-31	2521
7. 12. 87	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1988 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988) neu: 8232-7-31	2530
7. 12. 87	Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV) neu: 8232-46	2532
8. 12. 87	Elfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 612-4-1	2536
8. 12. 87	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) neu: 940-9-13	2538
4. 12. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen 420-1-9	2550

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2550
--	------

Erstes Gesetz zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Vom 8. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes

Das Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erdölbevorratungsverband hat ab 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse in den letzten drei Kalenderjahren durchschnittlich im Laufe von 80 Tagen pro Jahr eingeführt und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Ist die Vorratspflicht nach Satz 1 niedriger als die Höhe der im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 80 Tagen eingeführten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnisse, hat der Erdölbevorratungsverband innerhalb von 6 Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Vorräte an diese Höhe anzupassen. Dabei

ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse zur Lagerung in Freihäfen oder Zolllager verbracht worden, gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen andererseits soll so erfolgen, daß die Vorräte innerhalb der in § 29 Abs. 4 genannten Fristen dem Verbrauch zugeführt werden können.“

b) Als Satz 4 wird angefügt:

„Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationen).“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Der Abschluß von Verträgen über Delegationen ist nur über Erdölerzeugnisse nach § 3 Abs. 1 und nur insoweit zulässig, als dem Gebot nach § 8

- Abs. 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Abs. 1 oder der Vorratshaltung der Erzeugnisgruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann und die so vorrätig gehaltenen Bestände in einem bestimmten Tank, Tanklager oder einer Kavernenanlage lagern und jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. Von Delegationen ausgenommen sind solche Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Gesamtmenge der Delegationen darf 10 vom Hundert der Bevorratungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigen. Werden zeitlich begrenzte Vereinbarungen zur Erhaltung der Qualität der vorrätig zu haltenden Erzeugnisse abgeschlossen, braucht insoweit die Höchstgrenze nach Satz 3 nicht eingehalten zu werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:
- „(4) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und den Abschluß von Delegationen legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
5. § 6 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 6
Anpassung an die Vorratspflicht
- (1) Ist zum folgenden 1. April eine Erhöhung der bestehenden Vorratspflicht zu erwarten, soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich angezeigt, bereits vorher seine Bestände erhöhen.
- (2) Übersteigen die Vorratsbestände die Bevorratungspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über 5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern. Vor Veräußerungen ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- (3) Bei Erwerb und Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über ober- und unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2“ und die Worte „§ 6 Abs. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge in den Rechnungen der Mitglieder getrennt auszuweisen sind.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
9. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 4“ ersetzt, nach den Worten „Abs. 5“ wird das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt, ferner werden die Worte „und § 38 Abs. 3 und 4“ gestrichen.
11. § 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung der zu erwartenden beitragswirksamen Ausgaben auf die im Haushaltsjahr zu erwartenden eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen.“
12. Dem § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche finden die §§ 197 ff. BGB Anwendung.“
13. § 20 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „jeden“ eingefügt und die Zahl „25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird das Wort „gewerbliche“ gestrichen.
15. Dem § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „In Ausnahmefällen können die in Satz 1 genannten Fristen bei unterirdischer Lagerung um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, wenn dadurch diese Vorratsräume wirtschaftlicher zu nutzen sind und die Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.“
16. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
- „Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Bevorratung nach den §§ 3 und 25 wieder zu entsprechen ist. Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, den Vorratspflichtigen vorzuschreiben, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.“

rätig halten, bis zur Beendigung dieser Verträge auf die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes anrechenbar.“

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.

17. In § 34 werden nach dem Wort „Bundesamt“ die Worte „und dem Erdölbevorratungsverband“ eingefügt.
18. In § 35 Abs. 3 wird Satz 2 aufgehoben.
19. In § 36 werden das Wort „Vorratspflicht“ durch die Worte „Vorratspflichten nach den §§ 3 und 25“ und die Worte „§ 3“ durch die Worte „§§ 3 und 25“ ersetzt.
20. Die §§ 37 und 38 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 39 bis 41 werden die §§ 37 bis 39; letzterer wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift

In Abweichung von § 5 Abs. 3 sind Bestände, die Mitglieder oder Dritte durch vor dem 1. April 1988 abgeschlossene Verträge gemäß § 5 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1978 für den Erdölbevorratungsverband vor-

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Bekanntmachung der Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2506) wird nachstehend der Wortlaut des Erdölbevorratungsgesetzes in der ab 1. April 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 41 im wesentlichen am 1. August 1978, im übrigen am 1. Dezember 1978 in Kraft getretene Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) und
2. den am 1. April 1988 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Gesetz über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorrattungsgesetz – ErdölBevG)

§ 1

Erdölbevorrattung

Zur Sicherung der Energieversorgung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Erdöl, Erdölerzeugnisse und -halbfertigerzeugnisse durch den Erdölbevorrattungsverband und durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten.

Erster Teil

Bevorrattung durch den Erdölbevorrattungsverband

Erster Abschnitt

Errichtung und Aufgaben des Erdölbevorrattungsverbandes

§ 2

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Bevorrattung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erdölbevorrattungsverband“ errichtet.

(2) Aufgabe des Erdölbevorrattungsverbandes ist die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Bevorrattungspflicht. Er hat bei seiner Tätigkeit auf die Struktur des Mineralölmarktes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Erdölbevorrattungsverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3

Bevorrattungspflicht

(1) Der Erdölbevorrattungsverband hat ab 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis und
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse in den letzten drei Kalenderjahren durchschnittlich im Laufe von 80 Tagen pro Jahr eingeführt und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Ist die Vorratspflicht nach Satz 1 niedriger als die Höhe der im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 80 Tagen eingeführten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnisse, hat der Erdölbevorrattungsverband innerhalb von 6 Monaten nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Vorräte an diese Höhe anzupassen. Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung

der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse zur Lagerung in Freihäfen oder Zollägen verbracht worden, gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.

(2) Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang eines der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnisse entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erzeugnisses vergrößert wird. Wird lediglich die Gesamtmenge vergrößert, so gilt nur die Zusatzmenge als durch den Bearbeitungs- oder Mischvorgang hergestellt. Satz 1 gilt nicht, wenn den bevorrattungspflichtigen Erzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 vom Hundert als Zusatz beigegeben werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten hinsichtlich Art und Ausmaß dieser Stoffe festzulegen sowie bestimmte Stoffe auszuschließen, soweit die Zielsetzung dieses Gesetzes gefährdet wird.

(3) Als Erzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch jedes dort nicht genannte Erzeugnis von dem Zeitpunkt an, in dem es zur Verwendung als eines der dort genannten Erzeugnisse bestimmt wird; die Vornahme dieser Bestimmung steht der Herstellung gleich.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Mengen sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen abziehen

1. die ausgeführten Mengen mit Ausnahme
 - a) der Mengen aus Freihäfen und Zollägen, die gemäß Absatz 1 Satz 4 nicht als eingeführt gelten,
 - b) des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(5) Die Umrechnung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 4 Nr. 5 abzuziehenden Mengen erfolgt nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des Absatzes 1, die in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Raffinerien im letzten Kalenderjahr hergestellt wurden.

(6) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Aufteilung der Bestände

Der Erdölbevorratungsverband kann seine Bevorratungspflicht auch durch die Bevorratung mit Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen erfüllen. Diese Bestände werden auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 5 angerechnet. Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdöl-erzeugnissen andererseits soll so erfolgen, daß die Vorräte innerhalb der in § 29 Abs. 4 genannten Fristen dem Verbrauch zugeführt werden können. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

§ 5

Vorratsbestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband erwirbt die zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Bestände.

(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten (Delegationen).

(3) Der Abschluß von Verträgen über Delegationen ist nur über Erdöl-erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 und nur insoweit zulässig, als dem Gebot nach § 8 Abs. 3, der Anpassung der Vorratshöhe nach § 3 Abs. 1 oder der Vorratshaltung der Erzeugnisgruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf andere Weise wirtschaftlich entsprochen werden kann und die so vorrätig gehaltenen Bestände in einem bestimmten Tank, Tanklager oder einer Kavernenanlage lagern und jederzeit in vollem Umfang dem Erdölbevorratungsverband zur Verfügung stehen. Von Delegationen ausgenommen sind solche Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Gesamtmenge der Delegationen darf 10 vom Hundert der Bevorratungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht übersteigen. Werden zeitlich begrenzte Vereinbarungen zur Erhaltung der Qualität der vorrätig zu haltenden Erzeugnisse abgeschlossen, braucht insoweit die Höchstgrenze nach Satz 3 nicht eingehalten zu werden.

(4) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und den Abschluß von Delegationen legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest.

(5) Die im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vorratsbestände sind angemessen zu versichern.

(6) § 882 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 6

Anpassung an die Vorratspflicht

(1) Ist zum folgenden 1. April eine Erhöhung der bestehenden Vorratspflicht zu erwarten, soll der Erdölbevorratungsverband, soweit wirtschaftlich angezeigt, bereits vorher seine Bestände erhöhen.

(2) Übersteigen die Vorratsbestände die Bevorratungspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über 5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern. Vor Veräußerungen ist die voraussichtliche Entwicklung der Vorratspflicht nach den Daten im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen.

(3) Bei Erwerb und Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

§ 7

Verwendung von Veräußerungserlösen

(1) Die Nettoerlöse aus Bestandsveräußerungen nach § 6 Abs. 2 sind zur Tilgung der für den Erwerb der Vorratsbestände eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden.

(2) Erreichen die Nettoerlöse in einem Haushaltsjahr nicht die durchschnittlichen Einstandswerte der dem veräußerten Erdöl oder Erzeugnis entsprechenden Bestände (Verluste), so sind in Höhe des Unterschiedsbetrages weitere Verbindlichkeiten aus Beiträgen zu tilgen. Davon kann auf Beschluß des Beirates abgesehen werden, soweit in früheren Haushaltsjahren aus über den entsprechenden durchschnittlichen Einstandswerten liegenden Nettoerlösen (Gewinne) Verbindlichkeiten getilgt wurden. Sind aus Beiträgen innerhalb eines Haushaltsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 5 vom Hundert des gesamten Einstandswertes aller zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Bestände getilgt, so sind die Veräußerungen einzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Beirat beschließen, daß in den Nettoerlösen enthaltene Gewinne wie Beiträge verwendet werden, soweit in früheren Haushaltsjahren Verbindlichkeiten aus Beiträgen getilgt wurden. Auf Beschluß des Beirates können die Gewinne auch dann abweichend von Absatz 1 wie Beiträge verwendet werden, wenn 30 vom Hundert der zur Anschaffung der vorhandenen Bestände und Lager eingegangenen Verbindlichkeiten aus Beitragsaufwendungen und Gewinnen getilgt sind.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, soweit das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Verbindlichkeiten übersteigt.

(5) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Gewinne, die nach Tilgung der zur Anschaffung der Bestände und Lager eingegangenen Verbindlichkeiten anfallen. Soweit ein entsprechender Beschluß nicht zustande kommt, sind die Gewinne in eine gesonderte Rücklage einzustellen.

(6) Auf die Veräußerung von Lagereinrichtungen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Lagerung der Bestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf-, Miet- und Lagerverträge über ober- und unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Bei einer Verringerung der Vorratsbestände nach § 6 Abs. 2 sind die Lagerkapazitäten anzupassen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bevorratung sind Vorratsraum und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

§ 9

Mitglieder

(1) Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen läßt. Die Mitgliedschaft wird nicht durch die Einfuhr von Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis, Dieselmotorkraftstoff oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis begründet, sofern diese Erzeugnisse in den Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingeführt werden.

(2) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(3) Werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Erfüllung eines der Tatbestände des Absatzes 1. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 3.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein die Mitgliedschaft begründender Tatbestand nicht mehr erfüllt wurde.

§ 10

Organe

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Der Erdölbevorratungsverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die

Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge in den Rechnungen der Mitglieder getrennt auszuweisen sind.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Sie gelten als geladen, wenn die Ladung zu diesem Zeitpunkt im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie über die sonstigen ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand hat einmal im Haushaltsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu unterrichten. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von 10 vom Hundert der Mitglieder oder von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen 15 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Bundesminister für Wirtschaft mit.

§ 13

Stimmrecht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Stimmrechts der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 festzulegen.

(2) Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. Weitere Stimmen sind Mitgliedern einzuräumen, die eine bestimmte Mindestmenge der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen hergestellt oder eingeführt haben. Die weiteren Stimmen sind entsprechend der nach Satz 2 maßgeblichen Mindestmenge zu staffeln. Diese Mindestmenge soll so festgelegt werden, daß das Stimmrecht der Mitglieder ihren Anteil am Beitragsaufkommen angemessen berücksichtigt. Gleichzeitig ist dem Schutz berechtigter Minderheitsinteressen und dem Erfordernis der Bildung arbeitsfähiger Mehrheiten Rechnung zu tragen.

§ 14

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sechs davon werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung eines Mitgliedes oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind.

(3) Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis der nach § 25 bevorratungspflichtigen Hersteller oder der Unternehmer gewählt werden, die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß auszuüben vermögen. Drei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

(4) Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat ein vom Bundesminister für Wirtschaft, ein vom Bundesminister der Finanzen und ein vom Bundesrat entsandter Vertreter an. Der vom Bundesrat bestimmte Vertreter wird auf jeweils drei Jahre entsandt. Die Bundesminister und der Bundesrat können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(5) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder entsandt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Beirat ein neues Mitglied bestellen. Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt oder bestellt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

§ 15

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat

1. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes,
2. berät über alle Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat

1. von dem Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Verbandes verlangen,
2. dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedoch bedürfen die Entscheidungen nach § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 und 4, Weisungen an den Vorstand sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse des Beirates nach § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 und § 22 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes.

(5) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Erdölbevorratungsverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Beirates.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Können sich die Mitglieder des Vorstandes über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Vorstandsmitgliedes der Beirat.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes,
2. entscheidet über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes, die keinem anderen Organ zugewiesen sind und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Beiträge, Haushaltswesen

§ 18

Beiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe einer Beitragssatzung durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend den von ihnen eingeführten und hergestellten Mengen an Erdölerzeugnissen des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen erhoben.

(3) Das Beitragsvolumen und die Höhe der Beitragssätze in Deutsche Mark je Tonne werden vor Beginn eines Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr zu erwartenden Mittelbedarfs vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach für alle Mitglieder einheitlichen Sätzen je Produktgruppe festgelegt. Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung der zu erwartenden beitragswirksamen Ausgaben auf die im Haushaltsjahr zu erwartenden eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne

des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen.

(4) Die nach Absatz 3 festgelegten Beitragssätze können im Verlauf eines Haushaltsjahres entsprechend der Kostenentwicklung einmal angepaßt werden. Die Anpassung muß erfolgen, soweit dies zur Deckung des Mittelbedarfs erforderlich ist.

(5) Die Beitragssätze werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 19

Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Beitragspflichtigen für jeden Monat zu ermitteln. Sie sind unaufgefordert für einen Monat bis zum Ende des übernächsten Monats an den Erdölbevorratungsverband zu entrichten. Dieser ist berechtigt, in Ausnahmefällen angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung zu verlangen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragspflichtigen nicht seiner Verpflichtung entsprechend gezahlt, so ergeht ein Beitragsbescheid.

(3) Eine Aufrechnung gegen die Beitragsschuld findet nicht statt.

(4) Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so ist der rückständige Beitrag mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Beiträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), beigetrieben. Auf die Verjährung der Beitragsforderungen und Erstattungsansprüche finden die §§ 197 ff. BGB Anwendung.

§ 20

Haushalt

(1) Für das Haushaltswesen gelten die §§ 105 bis 109 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans nach § 106 der Bundeshaushaltsordnung erfolgt durch den Beirat. Hat der Erdölbevorratungsverband einen Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht in genehmigungsfähiger Form verabschiedet, wird ein Haushaltsplan vom Bundesminister für Wirtschaft auf- und festgestellt.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 der Bundeshaushaltsordnung bedürfen der Ein-

willigung des Beirats und des Bundesministers für Wirtschaft.

(5) Zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Erdölbevorratungsverband Kredite (Kassenverstärkungskredite) in Höhe der Hälfte eines jährlichen Beitragsaufkommens mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft aufnehmen. Zur Finanzierung der Anschaffung von Vorräten, Lagereinrichtungen und der notwendigen Geschäftsausstattung kann der Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe des Haushaltsplanes in dem zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen Umfang Kredite aufnehmen.

§ 21

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung nach § 109 der Bundeshaushaltsordnung ist der Mitgliederversammlung und dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Sie wird unbeschadet der Prüfung durch den Bundesrechnungshof durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof bestellt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Beschlußfassung über die Entlastung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 22

Sonstige Anwendung der Bundeshaushaltsordnung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten deren §§ 2 bis 86 mit Ausnahme der §§ 4, 5, 10, 18, 23, 26 bis 31, 39, 42, 43 Abs. 1, 44 und 74 entsprechend. Bei den entsprechend anwendbaren Bestimmungen tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Beirat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung zulassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Aufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Erdölbevorratungsverbandes. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Befugnisse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes unter-

richten. Sie kann von den Organen des Erdölbevorratungsverbandes mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Erdölbevorratungsverbandes, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Organe des Erdölbevorratungsverbandes Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(4) Verletzt ein Organ des Erdölbevorratungsverbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden Organs und dessen Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist. Hat der Vorstand oder der Beirat nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde dem Erdölbevorratungsverband vorbehalten des § 14 Abs. 7 Satz 2 eine Frist zur ordnungsgemäßen Bildung dieser Organe zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die die Rechte der fehlenden Mitglieder der Organe wahrnehmen.

Fünfter Abschnitt

Auflösung

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgt durch Gesetz, das auch die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens regelt. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die bei Auflösung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes.

(2) Über das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes findet ein Konkursverfahren nicht statt.

Zweiter Teil

Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

§ 25

Umfang der Pflicht zur Bevorratung

(1) Wer die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt, hat ab 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres ständig die Mengen als Vorrat zu halten, die er im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 15 Tagen aus Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen herstellt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für diejenigen, der die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse ausschließlich außerhalb eines Raffineriebetriebes herstellt oder eine Verwendungsbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 3 vornimmt.

(3) Von den im letzten Kalenderjahr hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der von einem Vorratspflichtigen zu haltenden Vorratsmenge abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(4) Hat der Vorratspflichtige das Unternehmen oder den Betrieb, in dem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst im letzten Kalenderjahr erworben, so sind bei der Berechnung der Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen zugrunde zu legen.

(5) Die Vorratspflicht nach Absatz 1 kann nach Wahl des Vorratspflichtigen mit den in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen, mit gefördertem Erdöl oder mit Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden. Die Anrechnung von Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 erfolgt für den Vorratspflichtigen in Höhe der Anteile, die nach dem im letzten Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Nach diesem Schlüssel erfolgt auch die Umrechnung der vom Vorratspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 3 Nr. 5 abzuziehenden Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) hat auf Antrag eine von Absatz 5 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der Vorratspflichtige gegenüber dem letzten Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird.

§ 26

Nicht anrechenbare Vorratsbestände

Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen erfüllt werden, die

1. sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden,

2. auf Grund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer Behörde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere dem Erdölbevorratungsverband, eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

§ 27

Besitzverhältnisse bei Vorratsbeständen

(1) Vorräte, die von einem nach § 25 Vorratspflichtigen gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 26 und 29 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vorratspflichtige einem anderen Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen, sofern die unmittelbaren Besitzer
 - a) nicht ebenfalls vorratspflichtig sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
 - b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Vorratspflichtigen eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens 1 000 Tonnen, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, deren verfassungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Kalendermonate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtig sind, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des Vorratspflichtigen steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Vorratspflichtigen verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtig, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens 1 000 Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und

1. der verfassungsberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Vorratspflichtigen für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und
2. der verfassungsberechtigte Besitzer, falls er ebenfalls vorratspflichtig ist, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.

§ 28

Erlöschen und Veränderung der Vorratspflicht

(1) Hat ein Vorratspflichtiger die Herstellung der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht nur vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmenge maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(2) Ist einem Vorratspflichtigen die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses unzumutbar erschwert, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(3) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölzeugnisse die Vorjahresmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölzeugnisse, für die der Vorratspflichtige nach § 25 Abs. 3 im laufenden Kalenderjahr abzugsberechtigt sein wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahresmengen, hat das Bundesamt anzuordnen, daß der Vorratspflichtige bis zum Ende des laufenden Vorratsjahres entsprechend höhere als die sich nach § 25 Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.

(4) Eine nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in dem die Änderung in der Vorratspflicht eintritt.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die Hersteller von Erdölzeugnissen

Erster Abschnitt

Bevorratungsmodalitäten

§ 29

Berücksichtigungsfähige Bestände

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in

gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die auf Grund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer oder eine sonstige vorratspflichtige Stelle in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände).

(4) Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen fortlaufend dem Verbrauch zugeführt werden können. In Ausnahmefällen können die in Satz 1 genannten Fristen bei unterirdischer Lagerung um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, wenn dadurch diese Vorratsräume wirtschaftlicher zu nutzen sind und die Sicherung der Versorgung mit Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

Zweiter Abschnitt

Freigabe von Vorratsbeständen

§ 30

Freigabe von Vorratsbeständen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend geringere Mengen an Erdöl-erzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe). Sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten erstreckt, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Störungen entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf diejenigen nächstgelegenen Vorratslager beschränkt werden, deren Bestände zur Bewältigung der Störung ausreichen. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Bevorratung nach den §§ 3 und 25 wieder zu entsprechen ist. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, den Vorratspflichtigen vorzuschreiben, bestimmte Abnehmer zu beliefern, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebenswichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen. Die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt in den von den Unternehmen belieferten Regionen ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Werden vom Erdölbevorratungsverband gehaltene Bestände freigegeben, so sollen die Vorräte vorrangig den Mitgliedsunternehmen unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Verbandes angeboten werden. Sie sind zu Marktpreisen, jedoch nicht unter Einstandspreisen abzugeben. Als Einstandspreis gilt der durchschnittliche Einstandspreis der dem veräußerten Erdöl oder Erdöl-erzeugnis entsprechenden Bestände. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien.

Dritter Abschnitt

Melde- und Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes

Die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes haben diesem für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats schriftlich die zur Berechnung ihres Beitrages und zur Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderlichen Angaben zu machen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

§ 32

Sonstige Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband teilt die zur Berechnung der Beiträge von seinen Mitgliedern erhaltenen Angaben dem Bundesamt mit, das berechtigt ist, die Angaben nachzuprüfen,

(2) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 3 Abs. 1 genannten Erdöl-erzeugnissen zu melden.

(3) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesamt die Angaben zu machen, von denen nach den §§ 3 und 25 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften zu erlassen über

1. Form und Inhalt der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben, insbesondere über den Ort und die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 27 erheblichen Rechtstatsachen;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vorratsmengen, der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

§ 33

Auskunftspflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es benötigt, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach § 32 prüfen zu können.

(2) Die Mitglieder haben dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er benötigt, um die Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung überwachen und die Richtigkeit der Angaben nach § 31 prüfen zu können. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß jemand eine die Mitgliedschaft zum Erdölbevorratungsverband begründende Tätigkeit ausübt, so ist er auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft nach § 9 erforderlich sind.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes und der nach § 25 Vorratspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern gegenüber den Mitgliedern oder solchen Personen zu, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie einen die Mitgliedschaft nach § 9 begründenden Tatbestand erfüllen. Die nach § 25 Vorratspflichtigen und die in Satz 2 genannten Personen haben die im Satz 1 bezeichneten Maßnahmen zu dulden.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes oder eines nach § 25 Vorratspflichtigen für diese als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Halbfertigerzeugnissen befinden oder befunden haben.

(6) Das Bundesamt hat ein Land auf dessen Verlangen über Tatsachen zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen.

§ 34

Mitwirkung der Finanzverwaltung

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333),

geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem Bundesamt und dem Erdölbevorratungsverband mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Vorrats- und Meldepflichten nach diesem Gesetz zu überwachen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorratsmengen nicht ständig als Vorrat hält,
2. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als nach § 25 Vorratspflichtiger entgegen § 32 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 25 Vorratspflichtiger oder nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder
5. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

Vierter Abschnitt**Anpassung der Vorratshöhe**

§ 36

Anpassung der Vorratshöhe

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflichten nach den §§ 3 und 25 an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder nach dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Fünftel ihrer in den §§ 3 und 25 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern,

2. eine von den §§ 4 und 25 Abs. 5 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

§ 37

(Änderung von Steuergesetzen)

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 39

Übergangsvorschrift

In Abweichung von § 5 Abs. 3 sind Bestände, die Mitglieder oder Dritte durch vor dem 1. April 1988 abgeschlossene Verträge gemäß § 5 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1978 für den Erdölbevorratungsverband vorrätig halten, bis zur Beendigung dieser Verträge auf die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes anrechenbar.

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Jahre 1988, 1989 und 1990**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1983 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1988, 1989 und 1990 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 31. Dezember des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hans Tietmeyer

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/zur Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin)
(Drechsler-Ausbildungsverordnung – DrechslAusbV)*)**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Nach dem dritten Ausbildungshalbjahr kann für die Dauer eines Jahres zwischen den Fachrichtungen

1. Drechseln
 2. Elfenbeinschnitzen
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Gestaltung,
6. Instandhalten von Handwerkszeugen,
7. Warten von Drehmaschinen,
8. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Vorrichtungen,
9. Beschaffenheit und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen,
10. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
11. Drehen und Drechseln,

12. Beschaffenheit und Eigenschaften von Edelwerkstoffen,
13. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
14. Be- und Verarbeiten von Metallen,
15. Überprüfen und Verpacken von Erzeugnissen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Drechseln:
 - a) Entwerfen und Entwickeln von Erzeugnissen,
 - b) Herstellen von Teilen und Erzeugnissen,
 - c) Herstellen und Behandeln von Oberflächen;
2. in der Fachrichtung Elfenbeinschnitzen:
 - a) Gestalten und Entwickeln von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen,
 - b) Herstellen von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen,
 - c) Herstellen von Oberflächen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für die beiden ersten Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden 1 oder 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Drehen in Langholz und Querholz,
2. Drehen von kleinen Fertigteilen in Langholz und Querholz.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
2. Werkstoffe,
3. Meßzeuge, Werkzeuge,
4. Fertigungstechniken,
5. Längen-, Flächen- und Körperberechnungen,
6. Lesen von Zeichnungen, Anfertigen von Arbeitsskizzen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens insgesamt 7 Stunden in der Fachrichtung Drechseln 2, in der Fachrichtung Elfenbeinschnitzen 3 Arbeitsproben durchführen, davon mindestens eine nach Nummer 2 Buchstabe a. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

a) in der Fachrichtung Drechseln:

Herstellen eines Werkstückes oder eines Modells, das aus mehreren Teilen bestehen kann; dabei müssen Fertigkeiten im Lang- und Querholzdrehen, in der Herstellung einer Passung und in der Anfertigung einer Werkzeichnung nachgewiesen werden;

b) in der Fachrichtung Elfenbeinschnitzen:

Herstellen eines geschnitzten Stückes nach Modell oder Zeichnung;

2. als Arbeitsproben:

a) Herstellen eines Modells nach Zeichnung, bei dem das Drehen von Lang- und Querholz zu berücksichtigen ist;

b) in der Fachrichtung Drechseln:

Herstellen eines Modells oder eines Arbeitsmodells mit einer Hohlform;

c) in der Fachrichtung Elfenbeinschnitzen:

aa) Anlegen eines Stückes nach Modell oder Zeichnung,

bb) Anfertigen einer Modellskizze nach Vorbild.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:

- a) Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
- b) Festlegen von Arbeitsabläufen,
- c) Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- d) Holzrocknung und -lagerung,
- e) Werkstoffe,
- f) Oberflächenbehandlung,
- g) Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Maschinen;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
- b) Material- und Kostenberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Lesen von Skizzen und Werkzeichnungen,
- b) Anfertigen von Entwurfsskizzen,
- c) Anfertigen von Werkzeichnungen;

4. Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin), sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/zur Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin)**

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten und anwenden b) arbeitssicheres Verhalten beschreiben, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen nennen c) Grundregeln des Feuer- und Explosionsschutzes beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Grundregeln im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten g) Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsplatzbedingten Umweltbelastungen beschreiben und durchführen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Gestaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Zeichnungen lesen c) Werkzeichnungen und Arbeitsskizzen anfertigen d) Stücklisten erstellen e) vorgegebene Form nach Gestaltungsregeln erarbeiten f) Entwürfe zeichnerisch darstellen			
6	Instandhalten von Handwerkszeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Werkzeuge zum Drehen, Drechseln, Schneiden, Bohren und Fräsen instandhalten und lagern b) Werkzeuge schärfen c) Sägen schränken und schärfen	3		
7	Warten von Drehmaschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Antriebe, Aufbau und Funktion von Drehmaschinen beschreiben b) Dreheinrichtungen und Zubehör warten	2		
8	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Vorrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben b) Maschinen einrichten, bedienen und warten c) Störungen an Maschinen erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen d) Arten der Kraftübertragung nennen e) einfache Steuer- und Regelvorgänge beschreiben f) schneidende und spanabhebende Maschinenwerkzeuge nennen und unterscheiden g) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben	8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Maschinenwerkzeuge auswechseln und einrichten i) Maschinenwerkzeuge lagern 		2	
		<ul style="list-style-type: none"> k) Vorrichtungen nach ihrem Verwendungszweck unterscheiden l) Vorrichtungen anwenden m) Vorrichtungen herstellen 			3
9	Beschaffenheit und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften, Erkennungsmerkmale, Handelsformen und Verwendung der berufstüblichen Holzarten und Holzwerkstoffe nennen b) Holz und Holzwerkstoffe lagern und stapeln c) Fehler des Holzes beschreiben d) Holzfeuchte messen e) Holz trocknen f) Holz und Holzwerkstoffe nach den für die Verwendung wichtigen Eigenschaften auswählen 	6		
		g) Furniere auswählen			1
10	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte planen und festlegen 		1	
		<ul style="list-style-type: none"> b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen c) Säge-, Hobel-, Feil- und Schleifarbeiten ausführen d) Bohr- und Fräsarbeiten ausführen e) Holz- und Holzwerkstoffe verleimen und verkleben 	10		
		<ul style="list-style-type: none"> f) konstruktive Verbindungen aus Vollholz und Holzwerkstoffen herstellen g) Materialfehler beseitigen 			2
11	Drehen und Drechseln (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Material zur Bearbeitung vorbereiten b) Material anreißen, zentrieren und einspannen c) Langholz nach Vorgaben formdrehen d) Zylinder- und Profiformen schlichten 	20		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Querholz nach Vorgaben formdrehen f) Profilformen quer zur Faser drehen g) einfache Spannhilfen herstellen und anwenden h) Drehteile mit Kopier- und Schabloneneinrichtungen herstellen		14	
		i) Drehteile längs zur Faser maßgerecht herstellen k) Serierendrehteile quer zur Faser maßgerecht herstellen			14
12	Beschaffenheit und Eigenschaften von Edelwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Edelwerkstoffen beschreiben	2		
		b) Edelwerkstoffe materialgerecht lagern c) Bearbeitungstechniken beschreiben d) wichtige Bestimmungen des Artenschutzgesetzes nennen			2
13	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Arten und Eigenschaften üblicher Kunststoffe beschreiben b) Kunststoffe transportieren und lagern c) Kunststoffe spanabhebend bearbeiten		3	
		d) Kunststoffe spanlos verformen e) Kunststoffe kleben und schweißen			2
14	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Eigenschaften und Verwendung von Stahl und Nichteisenmetallen, soweit sie für den Ausbildungsberuf von Bedeutung sind, beschreiben	1		
		b) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten ausführen c) Metallverbindungen herstellen d) Gewinde schneiden e) Metallbearbeitungswerkzeuge instandhalten f) Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Überprüfen und Verpacken von Erzeugnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Teile und Erzeugnisse kennzeichnen b) Teile und Erzeugnisse produkt- und materialgerecht lagern c) Verpackungsmittel beschreiben d) Erzeugnisse verpacken		2	
		e) Qualitätskontrolle durchführen			2

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Drechseln

1	Entwerfen und Entwickeln von Erzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Arbeitsabläufe planen und beschreiben b) Produktgestaltung schrittweise an der Drehbank erproben c) Arbeitsmodelle herstellen		7	
		d) Produktentwürfe nach zeitgemäßen und historischen Vorgaben entwickeln e) Prototypen einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel herstellen f) Verfahren und Materialien zur Herstellung von Prototypen protokollieren			7
2	Herstellen von Teilen und Erzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) geeignete Werkstoffe auswählen b) Materialbedarf ermitteln c) Werkstoffe anreißen, zuschneiden und zurichten d) Fertigungsverfahren planen und festlegen e) Futter und Hilfsmittel auswählen und einsetzen f) Formen und Profile nach Vorgaben drehen g) Passungen und Ringe drehen h) mechanisch spannende Futter und pneumatische Hilfsmittel einsetzen		15	
		i) Drehmaschinen einrichten und bedienen k) Dreheinrichtungen anwenden l) Arbeiten mit der Oberfräse durchführen m) Werkstücke größerer Längen bohren und drehen n) Gewinde herstellen o) gewundene Teile herstellen p) Beschläge auswählen und einbauen q) Serienprodukte herstellen r) Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschreiben s) historische und spezielle Arbeitsverfahren des Drechslerhandwerks beschreiben			15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Herstellen und Behandeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Werkstoffe und Verfahren zur Oberflächenbehandlung beschreiben b) Oberflächen zur Endbehandlung vorbereiten c) geeignete Mittel und Verfahren zur Oberflächenbehandlung auswählen und anwenden		4	
		d) Oberflächen ausbessern e) Furniere schneiden, fügen und zusammensetzen f) Maßnahmen des konstruktiven und des chemischen Holzschutzes beschreiben			4

B. Fachrichtung Elfenbeinschnitzen

1	Gestalten und Entwickeln von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Entwurfsidee skizzieren b) Werkstücke zeichnen, malen und modellieren		3	
		c) Modellier- und Abformmaterialien beschreiben und anwenden d) Werkstoffe für Modelle auswählen e) Modelle in geeigneten Maßstäben herstellen			6
2	Herstellen von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Edelwerkstoffe unter Beachtung von Arten, Eigenschaften und Verwendung auswählen b) Bearbeitungslinien und Bearbeitungsschritte festlegen c) Edelwerkstoffe manuell und maschinell sägen, schneiden, schnitzen, schaben, raspeln, feilen, bohren und fräsen d) Teile verbinden		17	
		e) Beschläge auswählen und anbringen f) Materialfehler beseitigen, Teile ergänzen, Schäden ausbessern g) Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschreiben h) Maßnahmen zur Sicherung und Werterhaltung historischer Erzeugnisse beschreiben und durchführen			14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Herstellen von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Werkstoffe und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung beschreiben b) Unterschiedliche Verfahrenstechniken anwenden c) verschiedene Poliertechniken für Edelmetalle anwenden		6	
		d) Oberflächen mit Edelmetallen belegen e) Beizen und Patinierungen anwenden f) Oberflächen durch Schutzfilme sichern			6

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1988
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1988)**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikel 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,

- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
 - § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,
- wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte
in der Rentenversicherung**

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1986

- | | |
|--|------------|
| 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | 36 627 DM, |
| 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung | 37 015 DM. |

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1988

- 36 960 DM jährlich oder
3 080 DM monatlich.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1988

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
72 000 DM jährlich oder
6 000 DM monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung
87 600 DM jährlich oder
7 300 DM monatlich.

§ 4

**Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge
in der Rentenversicherung**

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und

2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1988

3 052 DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die Vergabe und Zusammensetzung
der Versicherungsnummer
(VNrV)**

Vom 7. Dezember 1987

Auf Grund des

- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Vergabe der Versicherungsnummer

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten, der bei ihm im Zeitpunkt der Vergabe versichert ist oder dort erstmalig versichert wird und noch keine Versicherungsnummer besitzt, eine Versicherungsnummer. Für andere Personen kann eine Versicherungsnummer vergeben werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Rentenversicherung erforderlich ist.

(2) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der Rentenversicherung der Arbeiter ist

1. die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Versicherte seinen Wohnsitz hat oder beschäftigt ist,
2. für Personen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ihren Wohnsitz haben oder beschäftigt sind, die zuständige Verbindungsstelle oder, wenn eine Verbindungsstelle nicht bestimmt ist, die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
3. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse für Personen, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen haben.

(3) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der Rentenversicherung der Angestellten ist

1. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
2. die Seekasse für Personen, für die sie die Rentenversicherung der Angestellten durchzuführen hat.

(4) Zuständig für die Vergabe der Versicherungsnummer in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Bundesknappschaft.

(5) Eine Versicherungsnummer wird nur einmal vergeben und nicht berichtigt. Ist das Geburtsdatum oder die Seriennummer in der Versicherungsnummer unrichtig, erhält der Versicherte eine neue Versicherungsnummer; die insoweit unrichtige Versicherungsnummer ist nicht mehr zu verwenden und als nicht verwendbar zu kennzeichnen. Eine Versicherungsnummer ist auch dann nicht mehr zu verwenden, wenn sie an mehrere Versicherte vergeben worden ist. Ist an eine Person mehr als eine Versicherungsnummer vergeben worden, sind alle bis auf eine als nicht mehr verwendbar zu kennzeichnen, wobei eine Verbindung zwischen den Versicherungsnummern herzustellen ist.

§ 2

Zusammensetzung der Versicherungsnummer

(1) Die Versicherungsnummer setzt sich zusammen aus

1. der Bereichsnummer,
2. dem Geburtsdatum des Versicherten,
3. dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe,
4. der Seriennummer und
5. der Prüfziffer.

(2) Die ersten beiden Stellen der Versicherungsnummer enthalten die Bereichsnummer des Trägers der Rentenversicherung, der die Versicherungsnummer vergeben hat. Die Bereichsnummern ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Die Stellen drei bis acht der Versicherungsnummer enthalten das Geburtsdatum des Versicherten. Die Stellen drei und vier bezeichnen den Geburtstag, die Stellen fünf und sechs den Geburtsmonat und die Stellen sieben und acht die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres. Wird der Geburtstag oder der Geburtsmonat nur durch eine Ziffer bezeichnet, so ist vor diese Ziffer jeweils die Ziffer „0“ zu setzen. Bei Versicherten ohne nachgewiesenen Geburtstag oder Geburtsmonat sind die entsprechenden Stellen des Geburtsdatums fiktiv festzustellen. Sind bei einem Geburtsdatum sämtliche Seriennummern verbraucht, werden die Stellen drei und vier durch Addition der Zahl „32“ oder „64“ und des Geburtstags bestimmt; ist der Geburtstag der erste Tag eines Monats, ist auch die Addition der Zahl „96“ zulässig.

(4) Die neunte Stelle der Versicherungsnummer enthält den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten im Zeitpunkt der Vergabe. Beginnt der Geburtsname mit einem Umlaut, so wird der Umlaut aufgelöst. Enthält der Anfangsbuchstabe ein Sonderzeichen, wird der im deutschen Alphabet entsprechende Anfangsbuchstabe verwandt.

(5) Die Stellen zehn und elf der Versicherungsnummer enthalten die Seriennummer. Sie bezeichnet in aufsteigen-

der Reihenfolge die Versicherten, die an demselben Tag geboren sind und deren Geburtsname mit dem gleichen Buchstaben beginnt. Für männliche Versicherte werden die Zahlen „00“ bis „49“, für weibliche Versicherte die Zahlen „50“ bis „99“ verwendet.

(6) Die zwölfte Stelle der Versicherungsnummer enthält die Prüfziffer. Sie wird gemäß der Anlage 2 berechnet.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterblie-

benenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 244 vom 30. Dezember 1967 und Nr. 6 vom 10. Januar 1968) außer Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

Bereichsnummern

Versicherungsträger	Bereichsnummer
LVA Hannover	10
LVA Westfalen	11
LVA Hessen	12
LVA Rheinprovinz	13
LVA Oberbayern	14
LVA Niederbayern-Oberpfalz	15
LVA Rheinland-Pfalz	16
LVA für das Saarland	17
LVA Oberfranken und Mittelfranken	18
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	19
LVA Unterfranken	20
LVA Schwaben	21
LVA Württemberg	23
LVA Baden	24
LVA Berlin	25
LVA Schleswig-Holstein	26
LVA Oldenburg-Bremen	28
LVA Braunschweig	29
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	38
Seekasse (für Arbeiter)	39
Seekasse (für Angestellte)	79

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte:

Die Bereichsnummer wird gebildet durch Addition der Zahl 40 und der Bereichsnummer der Landesversicherungsanstalt, die zuständig wäre, wenn der Versicherte als Arbeiter zu versichern wäre.

Bundesknappschaft bei Wohnsitz in den Ländern:

Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Westfalen), Schleswig-Holstein	80
Hessen, Nordrhein-Westfalen (Bereich LVA Rheinprovinz)	81
Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland	82

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 6)

Prüfziffer

Die Prüfziffer wird wie folgt berechnet:

1. Der Buchstabe in der neunten Stelle der Versicherungsnummer wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im deutschen Alphabet kennzeichnet.
 2. Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden – an der ersten Stelle beginnend – mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.
 3. Von den Produkten werden die Quersummen gebildet.
 4. Die Quersummen werden addiert.
 5. Die Summe wird durch 10 dividiert.
 6. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.
-

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Zuckersteuergesetz**

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und des § 14 Nr. 3 und 4 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 24.02“ durch die Angabe „Positionen 24.02 und 24.03“ ersetzt;
- bb) in Satz 3 wird die Angabe „Tarifstelle 17.04 D“ durch die Angabe „Unterposition 1704.90“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 4 wie folgt gefaßt:
- „1. Backwaren, auch kakaohaltig, aus Position 19.05 des Zolltarifs,
 2. Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Position 20.08 des Zolltarifs,
 3. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Position 20.09 des Zolltarifs,
 4. Likör und andere Spirituosen aus Unterposition 2208.90 des Zolltarifs,“;

bb) in Satz 7 wird die Angabe „Nr. 22.02“ durch die Angabe „Position 22.02“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1 und 2 wird die Abkürzung „Nr.“ jeweils durch das Wort „Position“ ersetzt;
- bb) in Nummer 3 werden die Worte „der Tarifstellen 17.04 B bis D“ durch die Worte „aus Position 17.04“ ersetzt;
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. bei Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus Position 18.06 des Zolltarifs:
 - a) Kakaopulver mit Zusatz von Zucker
90 v. H.
 - b) kakaohaltige Zuckerwaren 70 v. H.

c) Schokolade und Schokoladeprodukte, gefüllt (z. B. Krem-, Krokant-, Marzipan-, Nugat- und Trüffelschokolade, Pralinen) 60 v. H.

d) Speiseeispulver 55 v. H.

e) andere Waren 40 v. H.“;

dd) es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. bei Speiseeispulver aus Unterposition 1901.90 des Zolltarifs 55 v. H.“;

ee) die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden neue Nummern 6 bis 12;

ff) in der neuen Nummer 6 werden die Worte „bei feinen Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zolltarifs.“ durch die Worte „bei Backwaren, auch kakaohaltig, aus Position 19.05 des Zolltarifs.“ ersetzt;

gg) in der neuen Nummer 7 werden die Worte „Pflanzen und“ durch die Worte „und anderen“ und die Angabe „Nr. 20.04“ durch die Angabe „Position 20.06“ ersetzt;

hh) in der neuen Nummer 8 werden die Worte „Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmusen“ durch die Worte „Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmusen und Fruchtpasten“ und die Angabe „Nr. 20.05“ durch die Angabe „Position 20.07“ ersetzt;

ii) die neue Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. bei Früchten und anderen genießbaren Pflanzenteilen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Position 20.08 des Zolltarifs die Gewichtshundertteile, die nach der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 20 des Zolltarifs als Gehalt an verschiedenen Zuckern gelten, vermindert um die Werte, die in der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu diesem Kapitel für die einzelnen Früchte oder die anderen genießbaren Pflanzenteile angegeben sind,“;

jj) in der neuen Nummer 10 werden die Angabe „Nr. 20.07“ durch die Angabe „Position 20.09“ und das Wort „Vorschrift“ jeweils durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt;

kk) die neue Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. bei Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Position 21.06 des Zolltarifs:

a) Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt 65 v. H.

b) Speiseeispulver 55 v. H.“;

- ll) in der neuen Nummer 12 werden die Worte „alkoholischen Getränken aus Tarifstelle 22.09 C“ durch die Worte „Spirituosen aus Unterposition 2208.90“ ersetzt.

2. In § 14 Satz 1 Buchstabe c wird die Angabe „Nr. 24.02“ jeweils durch die Angabe „Position 24.02 oder 24.03“ ersetzt.

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung – Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

1. In der Abschnittsüberschrift vor § 1 wird die Angabe „Nr. 24.02“ jeweils durch die Angabe „Position 24.02 oder 24.03“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Position 24.02 oder 24.03 des Zollltarifs oder von Waren zur Herstellung von Waren der Position 24.02 oder 24.03 des Zollltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird. Lebensmittel sind alle Lebensmittel und Zusatzstoffe im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, ausgenommen mehrwertige Alkohole, Vitamine und organische Säuren, in reiner oder technisch reiner Form.“

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung – Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage B zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

- „1. Waren aus Positionen 17.01 und 17.02 des Zollltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Gesetzes sind;
2. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, ausgenommen Süßholz-Auszug, der Position 17.04 des Zollltarifs;

3. Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen aus Position 18.06 des Zollltarifs;

4. Waren aus Position 19.01 des Zollltarifs, ausgenommen Malzextrakt sowie Mischungen und Teig zur Herstellung von Backwaren der Position 19.05 des Zollltarifs;

5. Backwaren, auch kakaohaltig, aus Position 19.05 des Zollltarifs;

6. Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzenteilen, und zwar

- a) Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Position 20.06 des Zollltarifs;

- b) Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, aus Position 20.07 des Zollltarifs;

- c) Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Position 20.08 des Zollltarifs;

- d) Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Position 20.09 des Zollltarifs;

7. Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Position 21.06 des Zollltarifs;

8. Likör und andere Spirituosen aus Unterposition 2208.90 des Zollltarifs;“.

- b) In der Nummer 9 wird die Angabe „Nr. 30.03“ durch die Angabe „Position 30.03 oder 30.04“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 wird das Wort „Tarifstelle“ jeweils durch das Wort „Unterposition“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Satz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in bestimmten Naturschutzgebieten
(Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV)**

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

§ 2

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:

1. im Naturschutzgebiet „Kisselwörth und Sändchen“:
die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);
2. im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“:
die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);
3. im Naturschutzgebiet „Fulder-Aue/Ilmen-Aue“:
die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);
4. im Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“:
die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdesheimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);
5. im Naturschutzgebiet „Insel Graswerth“:
den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);
6. im Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“:
die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der

Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von 100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 verläuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 (Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet „Nieverner Wehr“:
den Wehrrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

(3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:

1. im Naturschutzgebiet „Insel Taubengrün“:
die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);
2. im Naturschutzgebiet „Pommerheld“:
in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Parallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch untersagt, an der – in Fließrichtung der Mosel gesehen – linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder stillzuliegen.

(4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet „Kragenhof bei Fuldata“:
die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fulda-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9).

(5) 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Naturschutzgebiet „Staustufe Schlüsselburg“ zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).

2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.

4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche befahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

§ 3

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasserflächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

§ 4

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschreiten, es sei denn, daß in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerfähigkeit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

§ 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffsamt kann von den Verboten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Naturschutzgebiet auszuüben.

§ 6

(1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstausbildung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischereiaufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche befährt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallelwerk anhält oder stillliegt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

§ 8

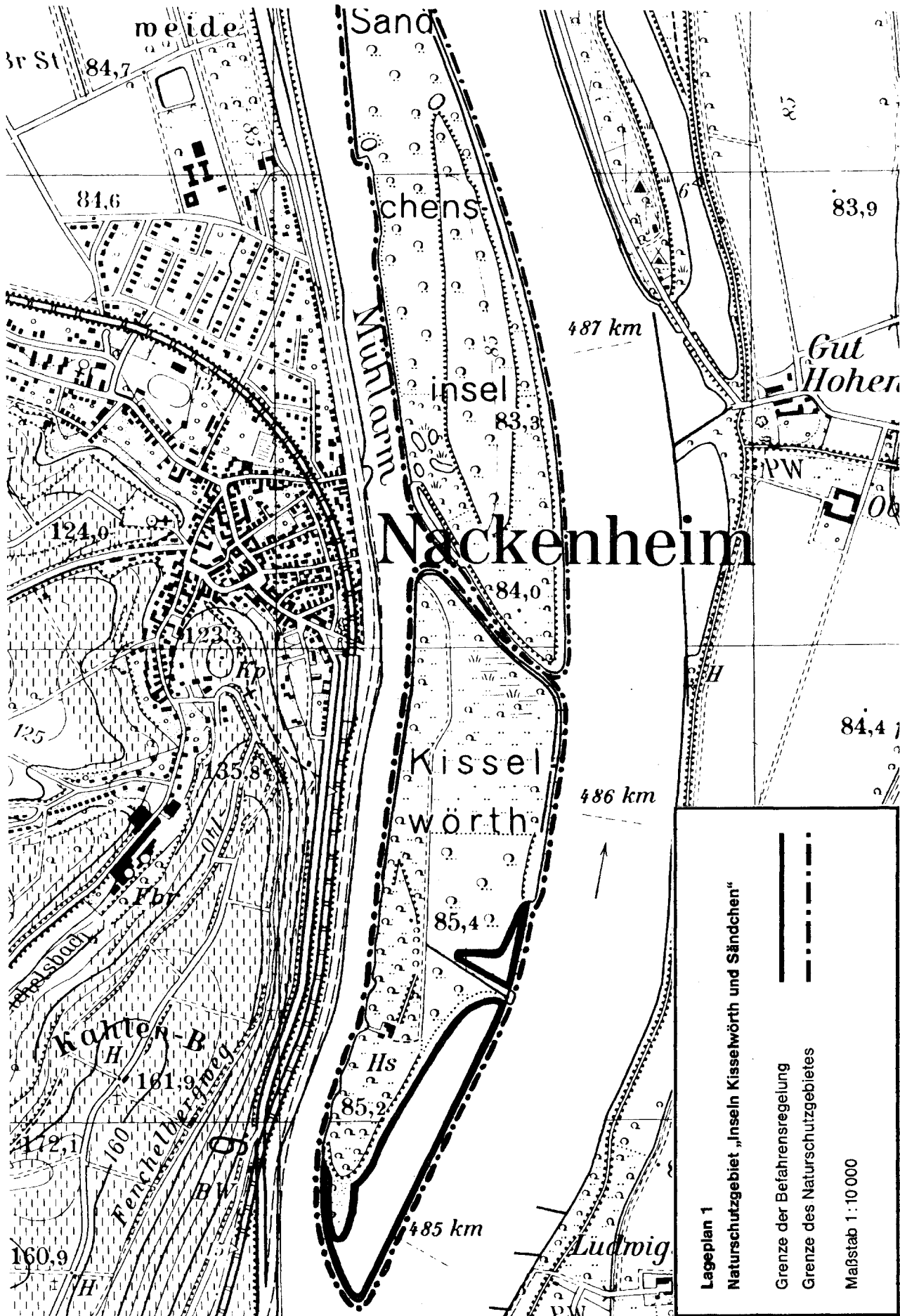
Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

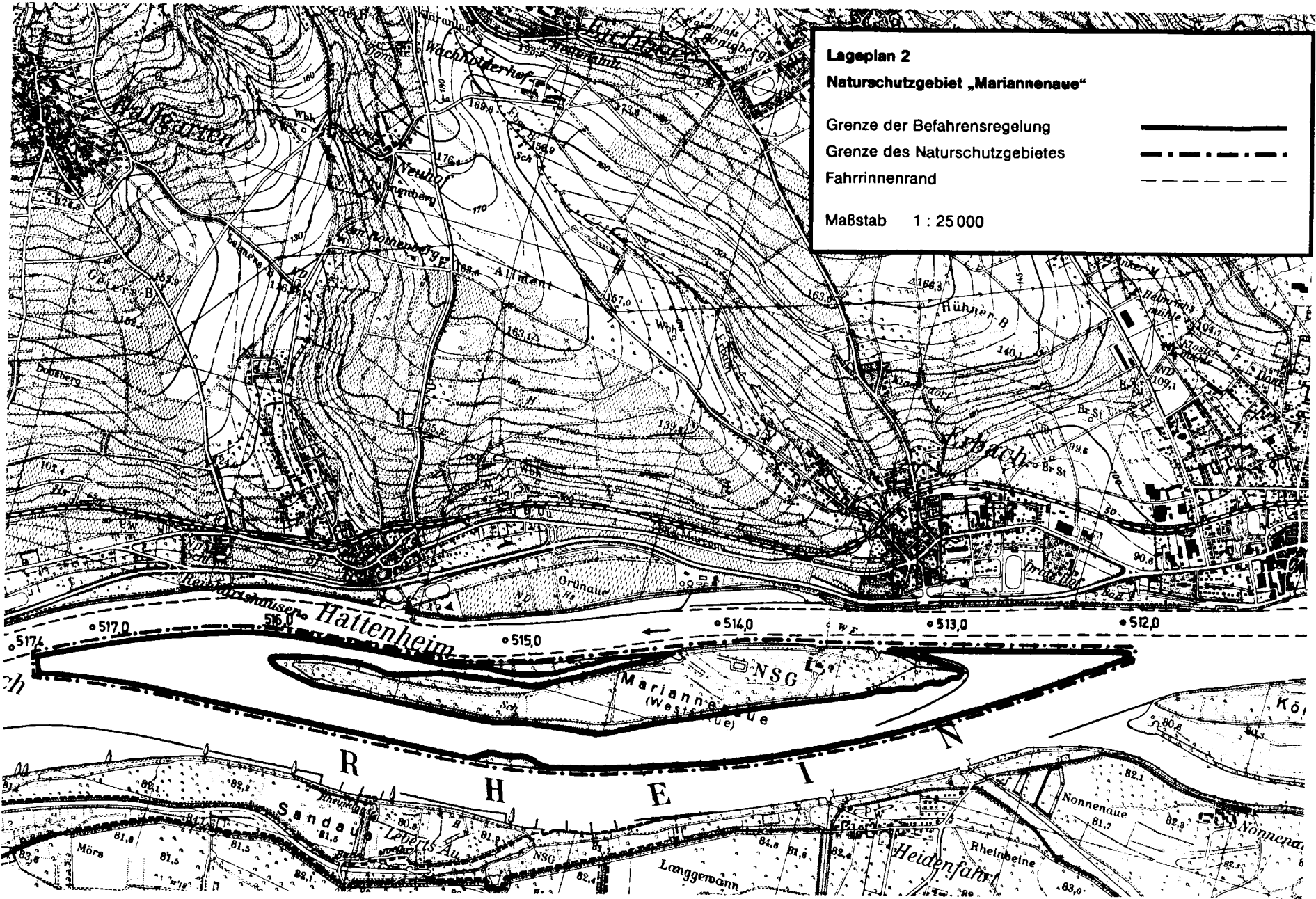
§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel





Lageplan 2
Naturschutzgebiet „Mariannenaue“




Grenze der Befahrensregelung —————

Grenze des Naturschutzgebietes - - - - -

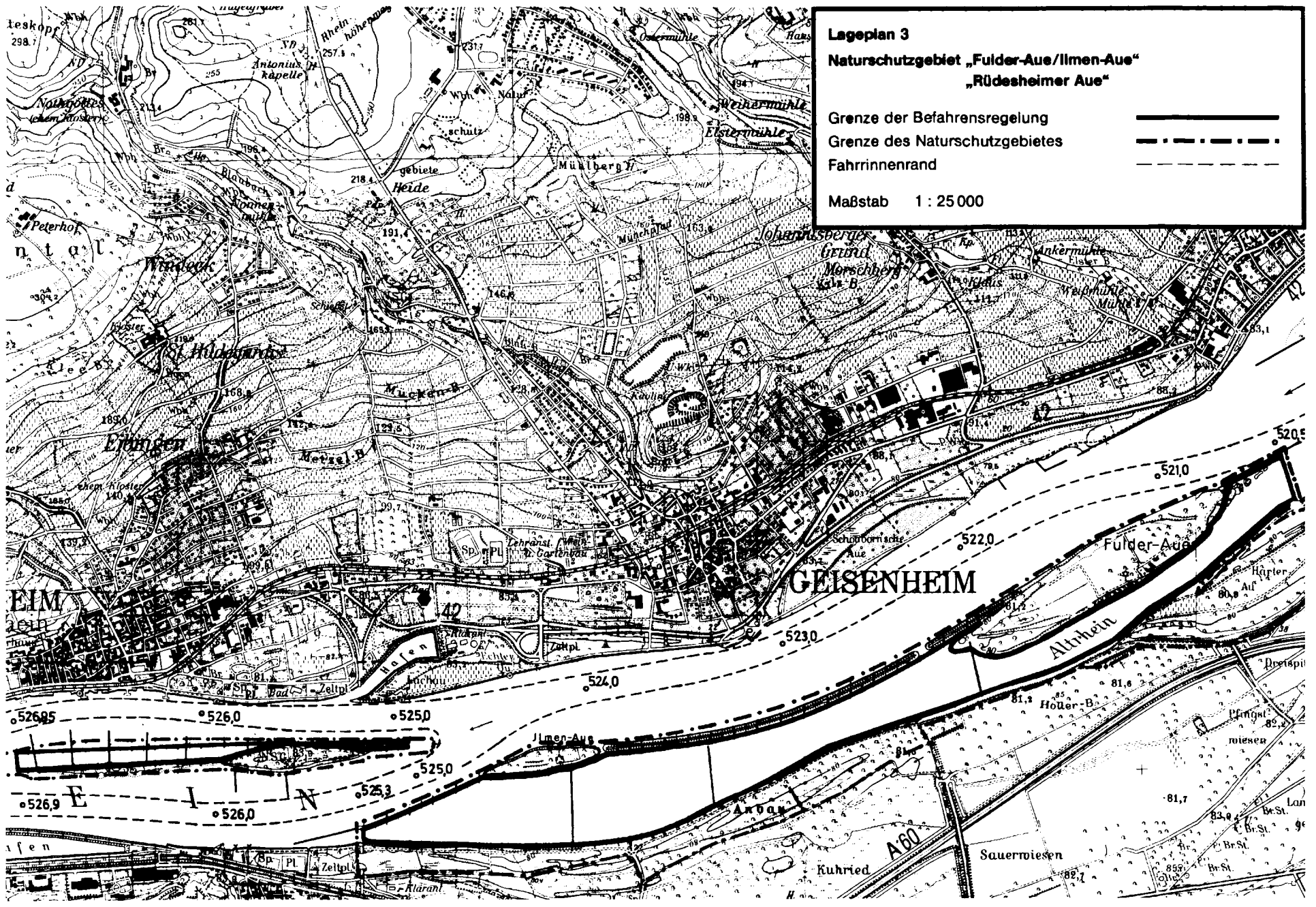
Fahrinnenrand - - - - -

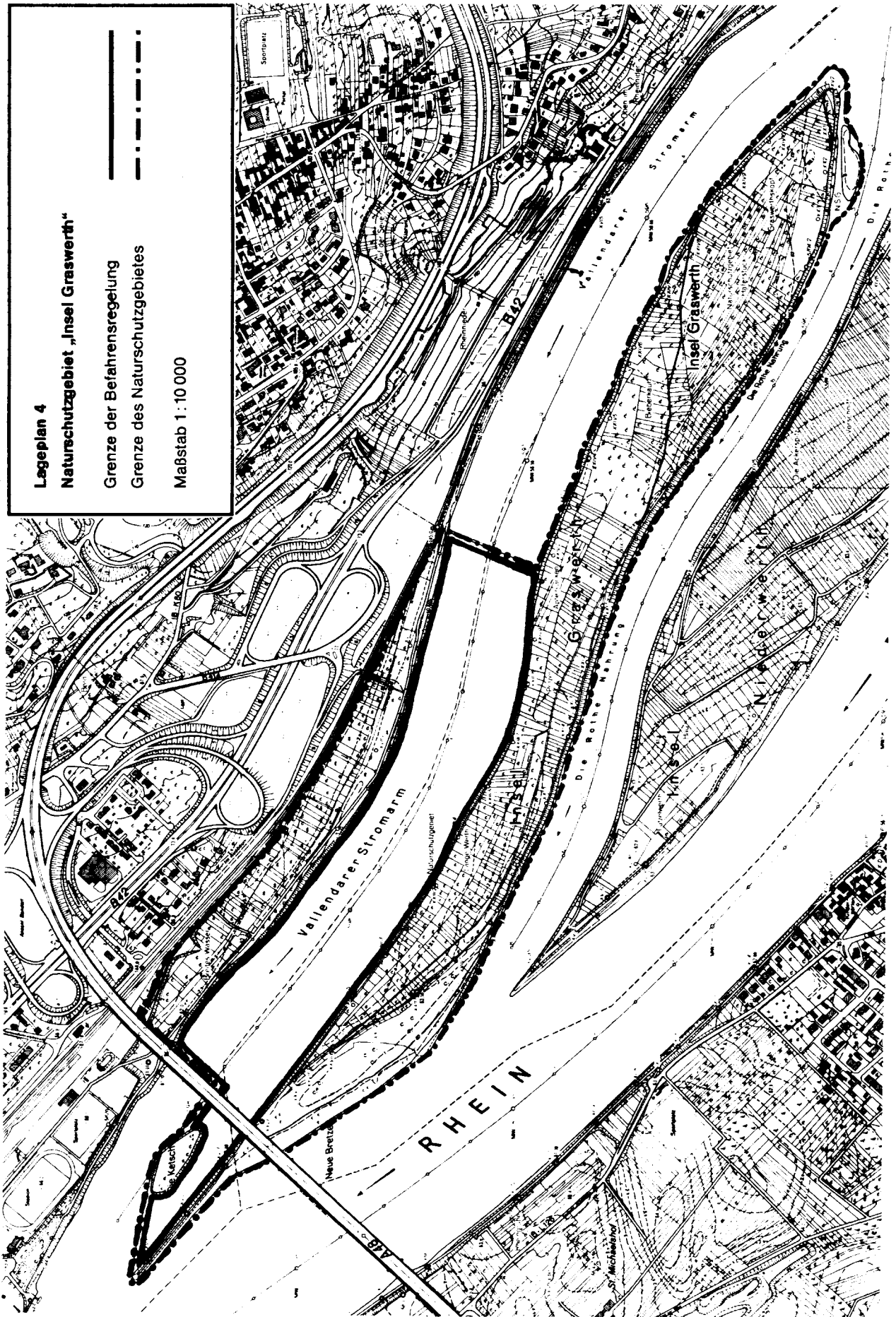
Maßstab 1 : 25 000

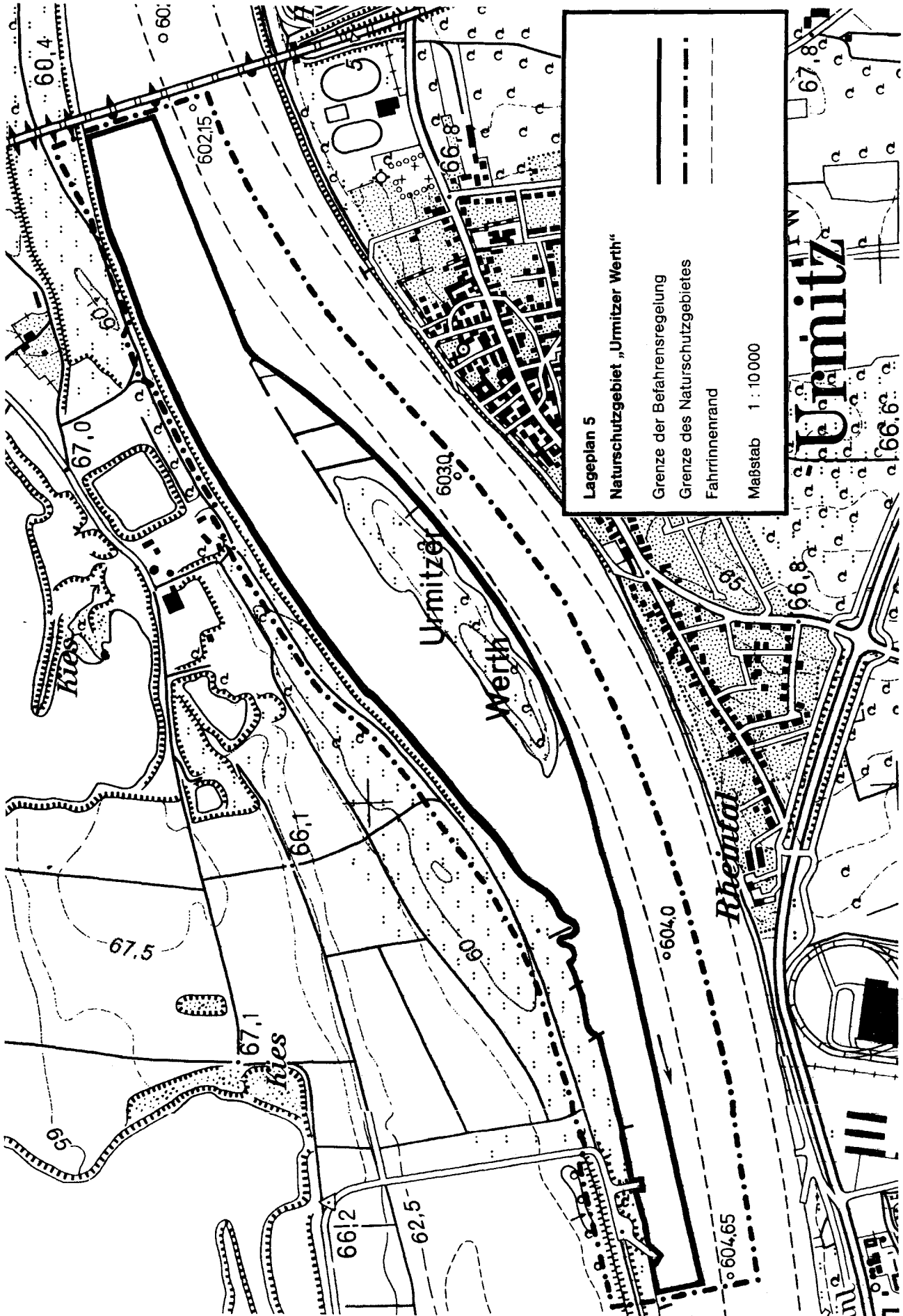
Lageplan 3
Naturschutzgebiet „Fulder-Aue/Ilmen-Aue“
„Rüdesheimer Aue“

Grenze der Befahrensregelung 
 Grenze des Naturschutzgebietes 
 Fahrinnenrand 

Maßstab 1 : 25 000





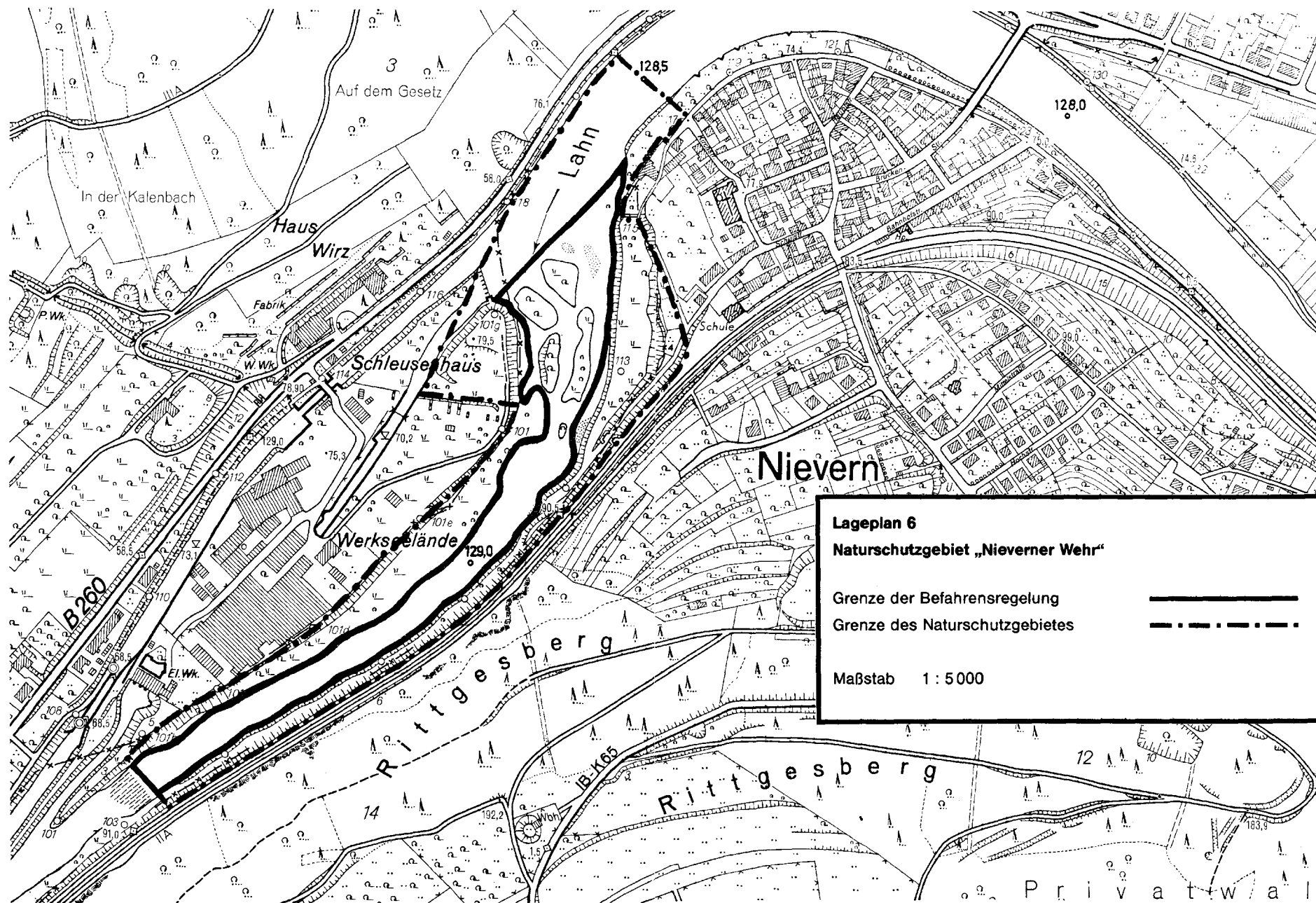


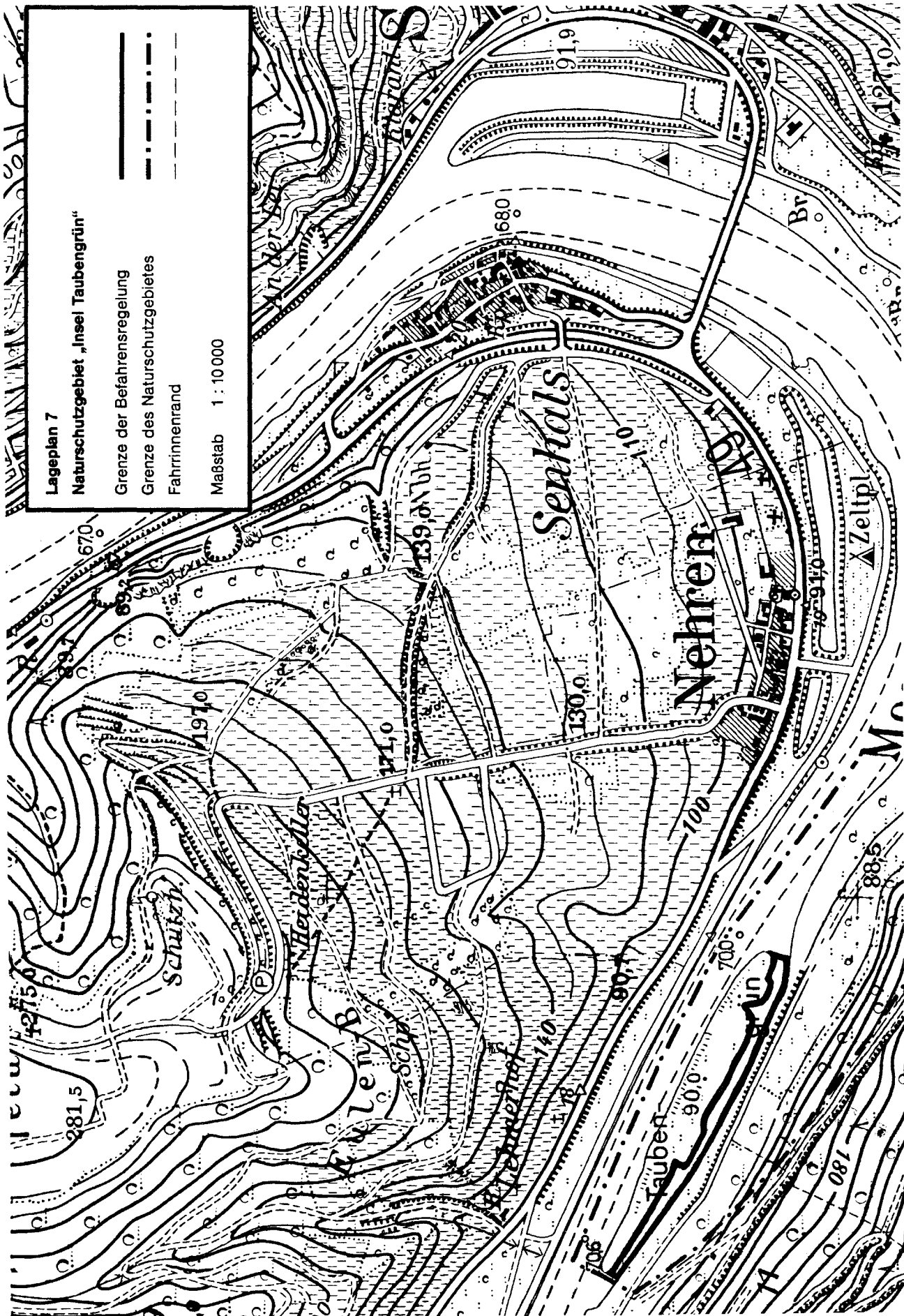
Lageplan 5
 Naturschutzgebiet „Urmitzer Werth“

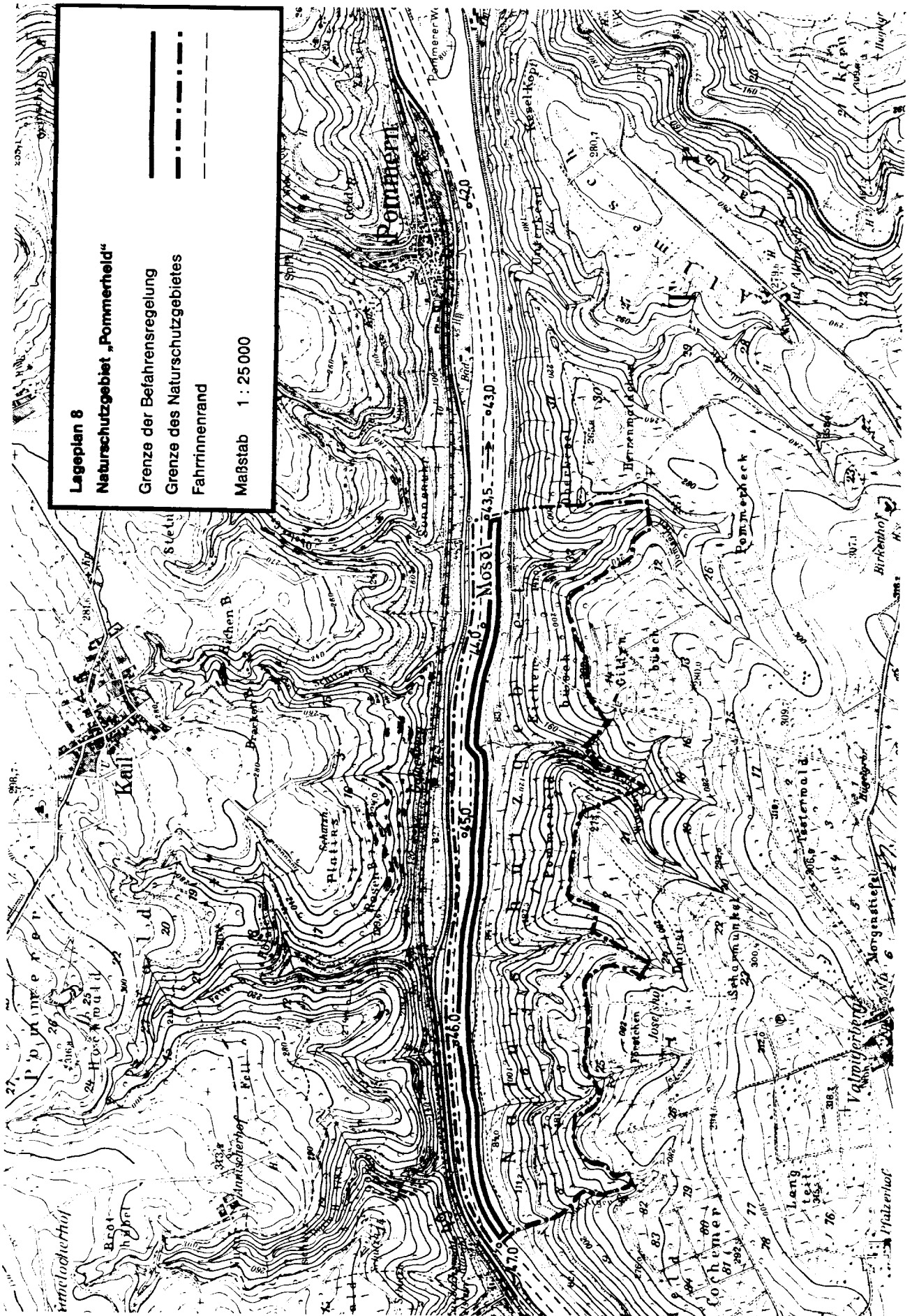
— Grenze der Befahrensregelung
 - - - Grenze des Naturschutzgebietes
 ····· Fahrinnenrand

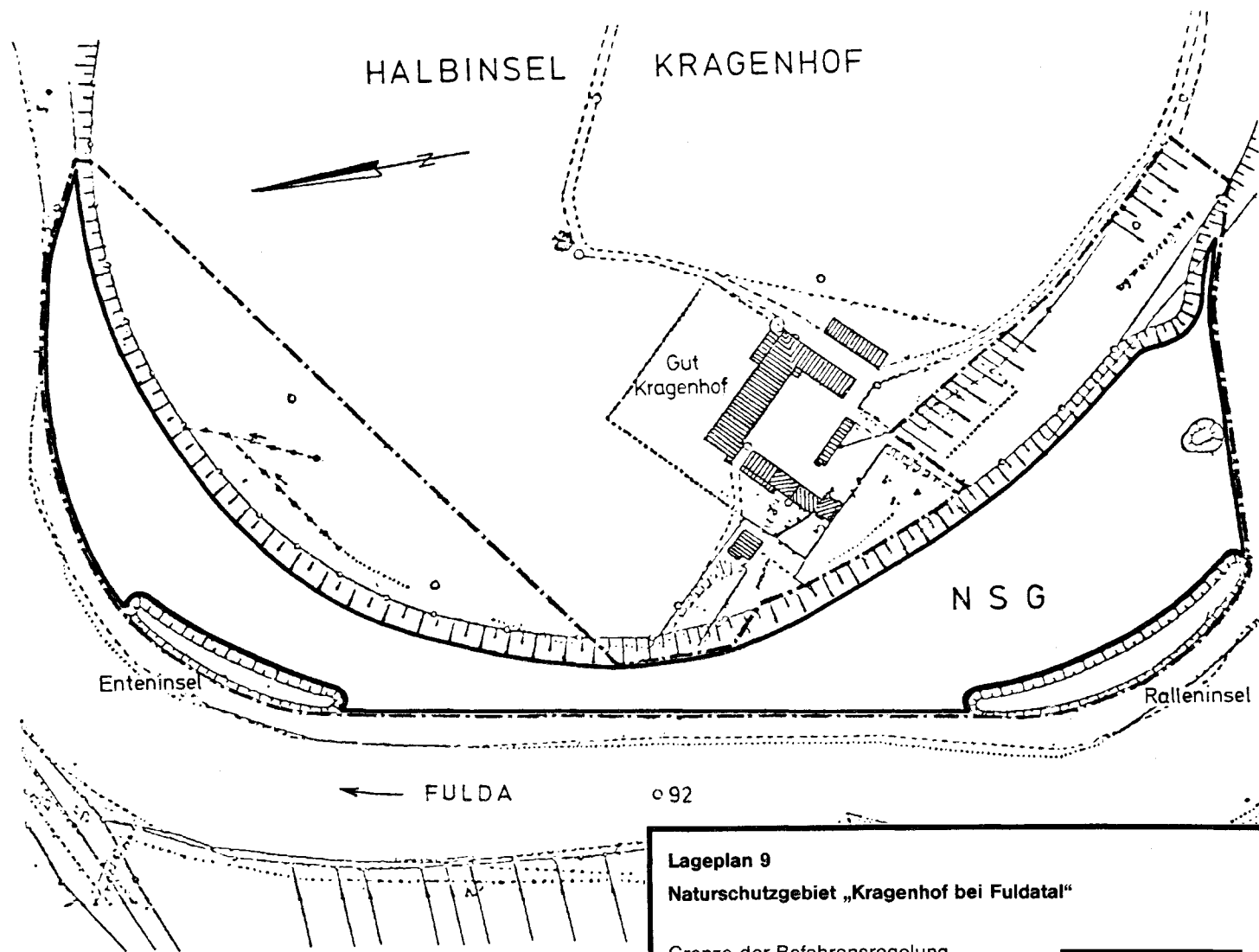
Maßstab 1 : 10.000

Urmitzer
 Werth









Lageplan 9
Naturschutzgebiet „Kragenhof bei Fuldata“

Grenze der Befahrensregelung —————

Grenze des Naturschutzgebietes - - - - -

Maßstab 1 : 5 000

Lageplan 10

Naturschutzgebiet „Staustufe Schlüsselburg“

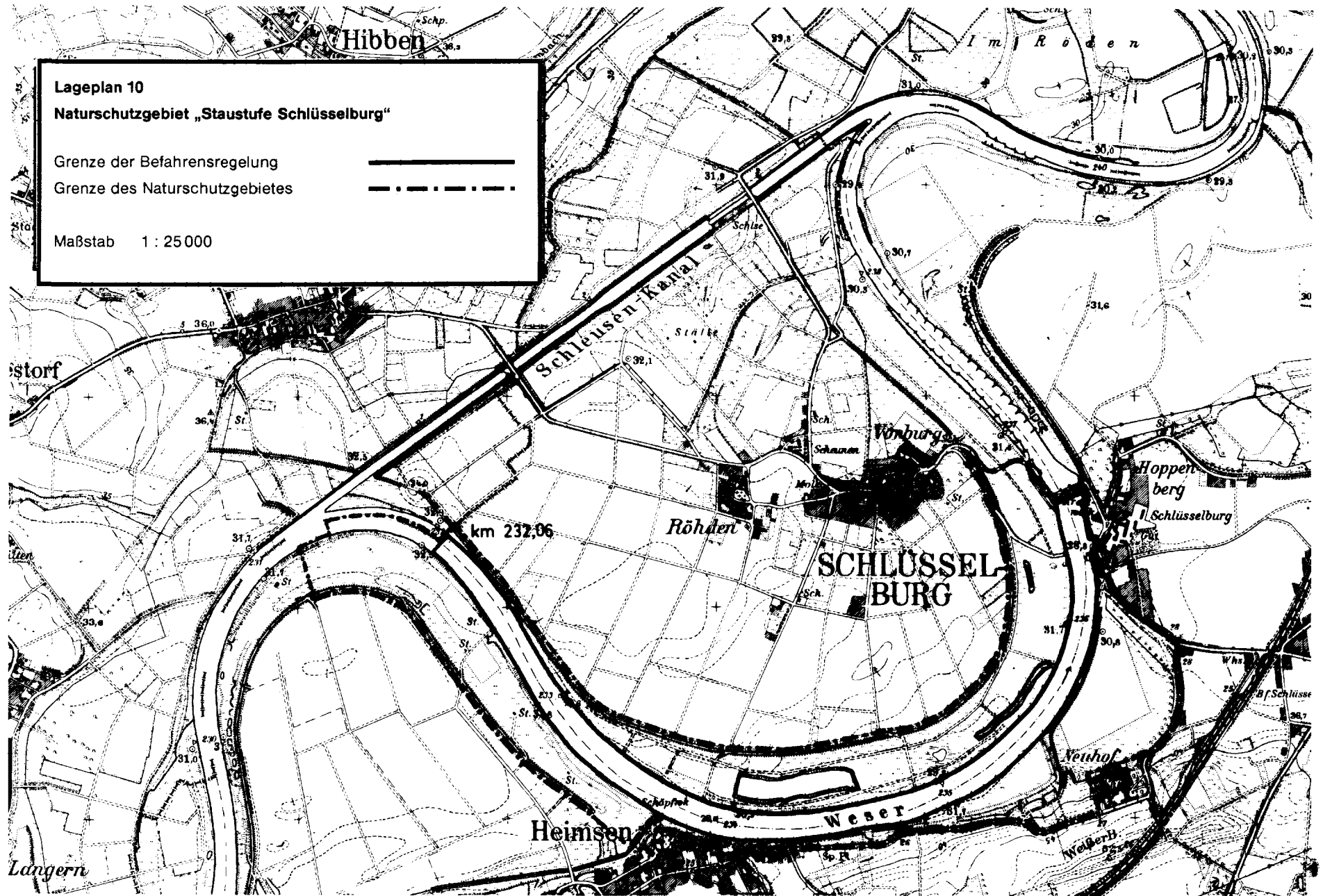
Grenze der Befahrensregelung



Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1 : 25 000



**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen
auf internationalen Ausstellungen**

Vom 4. Dezember 1987

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird folgende Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

„Expo 88 – „Leisure in the Age of Technology““
Brisbane, Australia
(Expo 88 – „Freizeit im Technologiezeitalter“)
vom 30. April bis 30. Oktober 1988 in Brisbane,
Australien.

Bonn, den 4. Dezember 1987

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3220/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Frankreich auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 307/15	29. 10. 87
28. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3221/87 der Kommission zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs und Luxemburgs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 307/17	29. 10. 87
28. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3222/87 der Kommission zur Eröffnung des Interventionsankaufs von Mais und Sorghum	L 307/19	29. 10. 87
29. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3241/87 der Kommission zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzüchterzeugnisse	L 308/20	30. 10. 87
29. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3244/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 308/26	30. 10. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3245/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 308/28	30. 10. 87
30. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3281/87 der Kommission zur Abweichung von der Qualitätsnorm für Zitrusfrüchte	L 309/69	31. 10. 87
30. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3299/87 der Kommission mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln	L 309/105	31. 10. 87
3. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3305/87 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1986 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 313/10	4. 11. 87
Andere Vorschriften		
26. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3192/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör der Tarifstelle 39.07 B V ex d) mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 304/19	27. 10. 87
26. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3194/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme und für anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen der Tarifnummern 66.01 und 97.03 mit Ursprung in Singapur, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 304/21	27. 10. 87
20. 10. 87 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3212/87 des Rates zur Anpassung des Satzes der in Artikel 66a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen besonderen Abgabe	L 307/1	29. 10. 87
27. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3215/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 307/7	29. 10. 87
28. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3217/87 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 40.0750) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 307/12	29. 10. 87
29. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3236/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 308/12	30. 10. 87
29. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3237/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 308/14	30. 10. 87
19. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3251/87 des Rates über eine autonome Zwischenregelung zur Kontrolle von Schiffen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)	L 314/1	4. 11. 87
19. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3252/87 des Rates zur Koordinierung und Förderung der Forschung in der Fischwirtschaft	L 314/17	4. 11. 87
30. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3276/87 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1245/87 zur Einführung einer zeitlich begrenzten vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 309/57	31. 10. 87
30. 10. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3288/87 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3166/87 über die Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 309/82	31. 10. 87
3. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3303/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 313/6	4. 11. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,01 DM (5,91 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,81 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3304/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 313/8	4. 11. 87
3. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3307/87 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1986	L 313/14	4. 11. 87
3. 11. 87 Entscheidung Nr. 3309/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das vierte Quartal 1987 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 313/19	4. 11. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987)	L 313/27	4. 11. 87